

# Geschäftsordnung

für die Abteilung Tennis im SV Stöckheim e.V.



## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel und Zweck

Aufgrund der Besonderheit der mit der Durchführung des Spielbetriebes und der Unterhaltung der Tennisanlage verbundenen Aufgaben wird in Anwendung des § 17 der Satzung des Vereins die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

Ziel und Zweck der Geschäftsordnung bestehen vorwiegend darin, den Vorstand des SV Stöckheim von der überwiegenden Zahl solcher Geschäftsführungsaufgaben zu entlasten, die im allgemeinen in den anderen Abteilungen des Vereins nicht anfallen.

### § 2

#### Zuständigkeit

Diese Geschäftsordnung wird in der Abteilungsversammlung beraten und als Beschlussempfehlung dem Gesamtvorstand zugeleitet. Dieser beschließt die Geschäftsordnung rechtswirksam.

## II. Einzelbestimmungen

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Tennisverband e.V.

### § 4

#### Gliederung

Die vielfältigen Aufgaben der Geschäftsführung in der Abteilung Tennis erfordern die Bildung einer Abteilungsleitung mit insgesamt 8 Mitgliedern. Diesem Gremium gehören an:

- Abteilungsleiter/in
- Stellvertretende(r)Abteilungsleiter/in
- Sportwart/in
- Breitensportwart/in
- Freizeitwart/in
- Kassierer/in
- Jugendwart/in
- Schriftführer/in

## **§ 5 Aufgaben**

Der Abteilungsversammlung steht grundsätzlich die oberste Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit sie nicht im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Geschäftsordnung anderen Organen übertragen ist. Der Abteilungsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung des Spielbetriebes einschließlich der Mannschaftswettkämpfe und des Ausrichtens von Turnieren und sonstigen Wettkämpfen.
2. Festlegung der erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten der Tennisanlage einschließlich der Materialbeschaffung. In diesem Zusammenhang ist die Abteilungsleitung ermächtigt, im Namen des SV Stöckheim - Abteilung Tennis - Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrage von 2.000,- € pro Jahr abzuschließen. Sie nimmt damit Aufgaben gemäß § 11 Ziffer 3 der Satzung des Vereins wahr.
3. Organisatorische Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
4. Erhebung der abteilungsbezogenen Einnahmen (Aufnahmebeitrag, Spartenbeitrag, Ablösebetrag für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden, Gastspielgebühren) und Weiterleitung der erhobenen Daten an den Schatzmeister des Vereins.
5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Abteilung im Rahmen der von der Abteilungsleitung festgelegten Mitgliederhöchstzahlen. Die Verteilung übergreifender Aufgaben oder spezieller Einzelaufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt der Abteilungsleiter.

## **§ 6 Wahl der Abteilungsleitung**

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden gemäß § 13 Ziffer 3 der Satzung des Vereins von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Abteilungsleiters gelten zudem die §§ 11 Ziffer 5 und 15 der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Ausschüsse**

1. Für die Planung, Durchführung und Abwicklung sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten sowie für den Bau und die Unterhaltung der Anlagen können Ausschüsse gebildet werden. Dies wird notwendig sein, wenn die Aufgabenvielfalt von den gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitung nicht wahrgenommen werden kann. Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wird nicht begrenzt, um eine sinnvolle und bedarfsgerechte Aufgabenverteilung zu erreichen.
2. Die Ausschüsse werden durch Beschluss der Abteilungsleitung eingesetzt. Die Sitzungen werden von dem fachlich zuständigen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
3. Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich.

4. Zur Koordination der Aufgabenbereiche und zur gegenseitigen Information ist mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung von Abteilungsleitung und sämtlichen Ausschussmitgliedern durchzuführen.

## **§ 8**

### **Abteilungsbezogene Beiträge**

1. Da der Ausbau und die jährlich notwendige Instandsetzung der Tennisplätze sowie die Pflege der gesamten Tennisanlage im Verhältnis zu den entsprechenden Aufwendungen der anderen Abteilungen des Vereins höhere Kosten mit sich bringt, ist von den aktiven Mitgliedern ein jährlicher Spartenbeitrag zu entrichten.

2. Das jährliche Spartenbeitrag beträgt:

Erwachsene	66,- €
+ 1 Kind	12,- €
+ 2 Kinder	20,- €
+ 3 Kinder	20,- €
Schüler, Auszubildende	
Studenten und Wehrpflichtige	38,- €
Jugendliche bis 18 Jahre	30,- €

3. Außerdem sind von den aktiven Mitgliedern der Abteilung Tennis, die das 16. Lebensjahr am 1. Januar vollendet haben, jährlich für zumutbare Pflege- und Instandsetzungsarbeiten vier Pflichtarbeitsstunden zu leisten, die bei Nichterbringung mit 12,50 € je Stunde abzulösen sind. Die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden ist übertragbar.

Über den Ausgleich der Pflichtarbeitsstunden durch andere Leistungen für die Abteilung Tennis beschließt die Abteilungsleitung im Einzelfall.

4. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte werden sämtliche Zahlungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ergeben, jeweils zum 15. Mai und 15. November durch Bankeinzug erhoben. Die Erteilung einer diesbezüglichen Einzugsermächtigung ist somit Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung.

## **§ 9**

### **Spiel- und Platzordnung**

Als Anlage zur Geschäftsordnung wird zur Regelung des Spielbetriebes eine Spiel- und Platzordnung erlassen.

## **§ 10**

### **Abteilungsversammlung**

Die Abteilung Tennis führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung durch. Die erste Versammlung im Jahr hat jeweils bis spätestens 15. April stattzufinden. Es ist sicherzustellen, dass die Abteilungsversammlung der Abteilung Tennis mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfindet. §§ 5, 9 und 14 der Satzung des Vereins gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Sitzungen der Abteilungsleitung**

Sitzungen der Abteilungsleitung finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen beruft der Abteilungsleiter ein. § 11 der Satzung des Vereins gilt entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Ergänzungen**

Folgende Bestimmung der Satzung des Vereins ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden:  
§ 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand des Vereins in Kraft.

Über die abteilungsbezogenen Beiträge nach § 8 beschließt die Abteilungsversammlung. Zur Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins.

Braunschweig-Stöckheim, den 26. April 1982

Letzte Änderungen

Braunschweig-Stöckheim, den 25. Juli 2015

Frank Lewerenz

1. Vorsitzender SV Stöckheim

Björn Ferslev

Abteilungsleiter Tennis